



**VO § 90 StVO**  
**Marktgemeinde Laßnitzhöhe**

Aktenzahl: A-2025-1264-00006  
Datum: 07.02.2025

**Kontaktdaten**

SB: Mag. Sabine Leopold  
Abt: Amtsleitung  
Tel: +43(0)3133/223723  
Mail: gde@lassnitzhoehe.gv.at

## VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGB.Nr. 159 in der geltenden Fassung, werden über Antrag der **D P B GmbH, Gamserstraße 23, 8523 Frauental an der Laßnitz** anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 07.02.2025, GZ: A-2025-1264-00006 bewilligten Arbeiten für das BVH

### **Errichtung von Suchschlitzen, Künetten, Querungen, Verlegung von Leerschläuchen, Einbringung von LWL-Kabel im Bereich des Dr.R.Griedlweg.**

im Gemeindegebiet Laßnitzhöhe für den Dr.Robert Griedlweg (Straßenbezeichnung) für Arbeiten im Bereich auf und neben der Straße vom **10.02. bis 30.04.2025**, vorübergehend

- das Aufstellen des Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
- eine Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr im Fahrbahnverengungsbereich (Wartepflicht bei Gegenverkehr auf die durch die Bauarbeiten direkt betroffenen Fahrbahnhälften) und aufstellen des Verkehrszeichens „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ gem. § 52 Z 5 und § 53 Z 7a StVO
- ein für beide Fahrtrichtung geltendes Überholverbot, beginnend 250 m vor der Baustelle und aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen „Überholen verboten“ gem. § 52 Z 4a StVO und „Ende des Überholverbotes“ gem. § 52 Z 4b StVO bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gem. § 52 Z 11 StVO
- eine für beide Fahrtrichtung geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für den
  - 70 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf 50 km/h
  - 50 m vor bis 50 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h
  - 50 m vor bis 70 m nach der Arbeitsstelle auf 50 km/h
- und aufstellen der „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gem. § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbegrenzung“ gem. § 52 Z 11 StVO.
- ein beidseitig im jeweiligen Baustellenbereich geltendes „Halten und Parken verboten“ und das Aufstellen eines Verbotsszeichens gem. § 50 Abs 13b StVO

verordnet.

Diese Verordnung ist gem. § 44 StVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt am Tag der Anbringung derselben in Kraft.

Mit der Anbringung und Erhaltung dieser Straßenverkehrszeichen wird der vorzitierte Antragsteller im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter betraut.

Marktgemeinde Laßnitzhöhe  
Der Bürgermeister:  
Bernhard Liebmann

**Ergeht an:**

1. Antragsteller
2. Polizeiinspektion Laßnitzhöhe, 8301 Laßnitzhöhe, Hauptstraße 52 zur Kenntnisnahme
3. Anschlag auf der Amtstafel